

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen in Chile

Aktueller Überblick und Perspektiven

Von Prof. Gonzalo Medina, Santiago de Chile*

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in Chile in einem gesonderten Gesetz geregelt, was die Einordnung als eindeutig strafrechtliche Vorschrift durchaus erschwert. Auch ist der dogmatische Grund der Verantwortlichkeit nicht explizit erwähnt, weshalb im folgenden Beitrag diesen Gesichtspunkten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es sei aber auch ein Blick in die Zukunft gerichtet, weil weitreichende Änderungen geplant sind, welche die Anwendbarkeit der Regelungen der Verantwortlichkeit juristischer Personen erheblich erweitern werden.

I. Hintergrund der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Chile

Chile ist eine freie Marktwirtschaft, allerdings mit einem ausgeprägten Subventionswesen. Es besteht eine erhebliche Kapitalkonzentration und während der Diktatur von Augusto Pinochet wurden in Chile viele Staatsunternehmen privatisiert. Infolgedessen sind nur noch wenige der traditionellen Staatsbetriebe als öffentliche Unternehmen übriggeblieben, von denen die Empresa Nacional del Cobre (Nationale Kupfergesellschaft) das bekannteste ist. Die überwiegende Mehrheit der Großunternehmen in Chile gehört zu Unternehmensgruppen, die in Form von Kaskaden strukturiert sind, mit einer pyramidalen Kontrolle der Muttergesellschaft.¹

Als der Gesetzesentwurf, der später zum aktuellen Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen werden sollte, vorgeschlagen wurde, stieß er auf nicht unerhebliche dogmatische Kritik,² die auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 20.939³ anhielt.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen war im chilenischen Recht bis dahin nicht vorgesehen. Es gab auch keine allgemeine Regelung der Nebenfolgen für juristische Personen bei Begehung einer Straftat. Es gab zwar einige Sanktionen in Form einer vorübergehenden oder endgültigen Schließung von Betrieben bei Begehung einer Straftat, diese waren aber nur sehr begrenzt anwendbar.

Anlass für das Gesetz 20.393, mit dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Chile eingeführt wurde, war kein rechtlich relevantes Ereignis. Die Gesetzesvorlage⁴ beruft sich vielmehr auf verschiedene von Chile eingegangene internationale Verpflichtungen.⁵

* Der Verf. ist Professor der Universität Chile und Partner der Kanzlei Dal Pozzo Medina Abogados. Die Übersetzung aus dem Spanischen besorgte Katharina Beckemper.

¹ *Islas/Lagos*, *Economía y Política* 7 (2/2020), 51 (53 ff.).

² *Hernandez*, *Política Criminal* 5 (9/2010), 207 (208 ff.).

³ *van Weezel*, *Política Criminal* 5 (9/2010), 114 (131).

⁴ Mitteilung Nr. 018-357 v. 16.3.2009.

⁵ Erwähnt werden das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, das Übereinkommen der

Ausschlaggebend war dabei das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.⁶

Als Folge der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erließ Chile das Gesetz 19.829,⁷ mit dem das Strafgesetzbuch durch die Einführung der Art. 250bis a und 250bis b geändert wurde, die den Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe stellen, was aufgrund Art. 2 des Übereinkommens geboten war.

Der Gesetzesentwurf beruft sich auf die letztgenannte Bestimmung sowie auf die Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe, die ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass keine Maßnahmen gem. Art. 2 des Übereinkommens getroffen wurden.

Der Gesetzesentwurf⁸ schlug eine Regelung für die „rechtliche Verantwortlichkeit“ juristischer Personen vor und vermied damit die Erwähnung einer spezifischen strafrechtlichen Haftung, die im OECD-Übereinkommen ohnehin nicht vorgesehen war. Ungeachtet dessen war das vorgeschlagene System der Verantwortlichkeit eindeutig strafrechtlich, wie aus der Beschreibung des Inhalts des Gesetzesentwurfs⁹ hervorgeht.

In Chile gibt es seit mehreren Jahren Rechtsvorschriften zur Geldwäsche, die bestimmte Wirtschaftsakteure dazu verpflichten, ein System zur Verhinderung von Geldwäsche einzurichten, das im Laufe der Jahre auch auf die Finanzierung des Terrorismus ausgedehnt wurde. Diese Regelungen sind aber keine formellen Gesetze, sondern bloße Verwaltungsvorschriften, die von den für die Verhinderung von Geldwäsche zuständigen Behörde erlassen worden sind.

Da viele multinationale Unternehmen bereits zuvor über Compliance-Systeme verfügten, insbesondere im Bereich der Korruptionsprävention, war es den chilenischen Niederlassungen dieser Unternehmen möglich, die Anforderungen des chilenischen Gesetzes über Modelle zur Kriminalitätsprävention schneller umzusetzen.

II. Das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

Wie bereits erwähnt, wurde in Chile ein spezielles Strafgesetz gewählt, Nr. 20.393 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Die (nach dem OECD-Übereinkommen nicht zwingende) strafrechtliche Natur des

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die 40+9 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

⁶ Unterzeichnet von Chile am 17.12.1997.

⁷ Veröffentlicht im Amtsblatt am 8.10.2002.

⁸ Bulletin Nr. 6423-07.

⁹ *Matus*, *Revista Ius et Praxis* 15 (2/2009), 285 (295).

Gesetzes ist dabei offenkundig, weil z.B. die Verfolgung der juristischen Person der Staatsanwaltschaft obliegt, der Sachverhalt vor Gerichten mit strafrechtlicher Zuständigkeit verhandelt wird und alle Merkmale des Gesetzes auf eine strafrechtliche Natur der Verantwortlichkeit hindeuten.

1. Anwendungsbereich: Persönlicher Anwendungsbereich und Straftaten

Das chilenische Gesetz gilt nach seinem Art. 2 derzeit für juristische Personen des Privatrechts mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht und auch für staatliche Unternehmen. Ob eine von der Rechtsordnung förmlich anerkannte Rechtspersönlichkeit erforderlich ist oder nicht, ist in der Literatur umstritten.¹⁰

Chile hat sich dafür entschieden, einen Straftatenkatalog einzuführen. Dabei sah das Gesetz ursprünglich nur die Straftatbestände der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Bestechung eines inländischen oder ausländischen Amtsträgers vor. Einige Jahre später wurde Hehlerei in den Katalog aufgenommen.

Mit der bisher bedeutendsten Änderung durch das Gesetz Nr. 21.121 von November 2018, wurde der Katalog um folgende Straftatbestände ergänzt: 1. Negociación incompatible,¹¹ 2. Korruption zwischen privaten Parteien 3. Untreue und 4. Veruntreuung.¹²

Kurz darauf wurden noch mehrere fischereirechtliche Straftatbestände eingeführt, von denen der wichtigste die vorsätzliche oder schuldhafte Zerstörung hydrobiologischer Ressourcen durch das Einbringen giftiger Stoffe in Gewässer ist. Damit wurde die erste strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen für Umweltstraftaten normiert.

Während der COVID-19-Pandemie folgte eine weitere Ausdehnung der Katalogtaten, darunter die Verletzung von Ausgangssperre-, Lockdown- und Quarantänenvorschriften.

In jüngerer Zeit wurde eine Reihe waffenrechtlicher Straftaten aufgenommen, wie der illegale Besitz von Schusswaffen und Sprengstoffen, die Organisation bewaffneter Gruppen, der illegale Verkauf von Munition und das Anbringen oder Aktivieren von Sprengkörpern.

Schließlich wurde 2022 in Chile ein neues Gesetz erlassen, Nr. 21.459, das die Computerkriminalität regelt und festlegt, dass alle in diesem Gesetz vorgesehenen Straftaten die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person begründen können.

2. Die Anknüpfungstat und das System der Zurechnung

Die in Art. 3 des Gesetzes geregelten Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit beruhen auf dem Mo-

dell der Verantwortlichkeit für die Verletzung von Aufsichtspflichten.

Dieses System umfasst folgende Elemente: 1. Es muss festgestellt werden, ob die einzelne Person, die die Straftat begeht, zu den Personen gehört, die die Verantwortlichkeit der juristischen Person begründen; 2. dann muss bestimmt werden, welche Leitungs- und Aufsichtspflichten bestehen und wie diese Pflichten im konkreten Fall verletzt wurden; 3. schließlich muss geprüft werden, ob die Begehung der Straftat im Interesse der juristischen Person liegt.

a) Personenkreis

Die Aufzählung in Art. 3 ist weit gefasst und nennt Eigentümer, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Vertreter oder Personen, die Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten in der juristischen Person ausüben, sowie natürliche Personen, die unmittelbar der Leitung oder Aufsicht der vorgenannten Personen unterstehen. Im chilenischen Recht wird also nicht unterschieden, ob die Handlung vom Geschäftsherrn oder von einer der unter Aufsicht und Leitung stehenden Personen begangen wurde.

Wie von der Dogmatik zutreffend betont, ist das ein sehr weiter Kreis, der sich nicht auf die Leitungsorgane beschränkt,¹³ sondern auch die in Art. 3 Abs. 2¹⁴ aufgeführten Parteien umfasst. Für die Rechtsanwendung sollte man m.E. die Gemeinsamkeit der genannten Personen herausarbeiten, denn nur so ist im Einzelfall bestimmbar, ob es sich tatsächlich um eine Person handelt, deren Handeln zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person führt. Als solche Gemeinsamkeit kommt eine zentrale Rolle im Unternehmen in Betracht, denn alle einbezogenen Personen sind Teil der Geschäftsführung oder nehmen Aufsichtspflichten wahr und können bzw. müssen Arbeitsprozesse im Unternehmen führen und beaufsichtigen. Es muss also letztlich in jedem Einzelfall die Struktur des Unternehmens betrachtet werden, um eine Einordnung vornehmen zu können.

b) Leitungs- und Aufsichtspflichten

Für eine Verantwortlichkeit des Unternehmens muss die natürliche Person ihre Geschäftsleitungs- und Aufsichtspflichten im Unternehmen verletzt haben. Dies gilt sowohl für die Fälle der Begehung durch die Personen des ersten Absatzes als auch für die Fälle des zweiten Absatzes von Art. 3.

Die Geschäftsleitungs- und Aufsichtspflichten werden im dritten Absatz von Art. 3 näher bestimmt. Entscheidend ist danach nicht, ob ein Präventionsmodell eingeführt wurde oder nicht, sondern dass Kontroll- und Überwachungspflichten verletzt wurden. Diese wiederum können allerdings durch ein Präventionsmodell umrissen werden.¹⁵

Allerdings beschränkten sich die Gerichte in vielen Fällen, in denen es keine mündliche Verhandlung, sondern Verurteilungen im beschleunigten Verfahren gab, auf die bloße

¹⁰ Romero, Doctrina y jurisprudencia penal 3/2010, 27 ff.; Hernandez, Revista de Estudios de la Justicia 16/2012, 75 (78 ff.).

¹¹ Anm. der Übersetzerin: Wörtlich übersetzt eine Einmischung in Verhandlungen. Einen vergleichbaren Tatbestand kennt das deutsche Recht nicht.

¹² Anm. der Übersetzerin: Dieser Tatbestand ist vergleichbar mit der veruntreuenden Unterschlagung.

¹³ Hernandez, Política Criminal 5 (9/2010), 207 (220).

¹⁴ Artaza, Responsabilidad penal de las personas jurídicas, 2021, S. 125.

¹⁵ Hernandez, Política Criminal 5 (9/2010), 207 (225).

Feststellung, dass es kein Präventionsmodell gab. Dies wurde als ausreichender Beweis für eine Verletzung von Leitungs- und Aufsichtspflichten angesehen.¹⁶

Dass es auf die Verletzung von Leitungs- und Aufsichtspflichten ankommt und nicht auf die Feststellung, ob ein Präventionsmodell vorhanden ist oder nicht, hat die Rechtsprechung in der Rechtssache *Corpesca*¹⁷ bestätigt. Dieses Unternehmen hatte zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat der Bestechung eines Amtsträgers ein Präventionsmodell eingeführt, das sogar zertifiziert war. Dennoch wurde es verurteilt. Der strafrechtliche Vorwurf wurde damit ersichtlich nicht an das Fehlen eines Präventionsmodells, sondern an die Verletzung von Kontrollpflichten geknüpft. Das Urteil bestätigt, dass ein Organisationsmangel im Unternehmen selbst dann vorliegen kann, wenn ein Präventionsmodell existiert.

Auf diese Weise wird die Verantwortlichkeit der juristischen Person deutlich von der bloßen Existenz der vorangegangenen Straftat abgekoppelt, selbst wenn diese, wie im konkreten Fall, von einem der leitenden Angestellten des Unternehmens begangen wurde. Das kriminelle Verhalten der natürlichen Person ist somit eine notwendige aber keine hinreichende Voraussetzung für die Verantwortlichkeit der juristischen Person. Hinzutreten muss ein defizitäres Compliance-System, das ein kriminelles Verhalten der natürlichen Person begünstigt oder zumindest nicht wesentlich erschwert hat.

Die ordnungsgemäße Umsetzung eines Compliance-Modells kann die juristische Person im Umkehrschluss von der strafrechtlichen Verantwortung befreien, wenn seine Funktionsfähigkeit feststeht, weil dem Unternehmen dann kein Organisations-„Verschulden“ nachzuweisen ist.

Diskutiert wurde in der Literatur die konkrete Ausgestaltung der Leitungs- und Aufsichtspflichten bei kleinen Unternehmen, also Gesellschaften mit geringer Komplexität.¹⁸ Es wurde darüber nachgedacht, inwieweit von ihnen die Einhaltung der internen Kontrollpflichten überhaupt zu verlangen ist. So hat im Fall *Asevertrans*¹⁹ das Gericht die juristische Person freigesprochen, weil sie nur ein Mitglied hatte und deshalb nicht verpflichtet werden kann, Leitungs- und Aufsichtspflichten zu erfüllen.²⁰ Jedenfalls in einem solchen

Extremfall ist die Überschaubarkeit des Verbandes ein Grund für die fehlende Verantwortlichkeit.²¹

c) Straftaten zugunsten des Unternehmens

Neben dem Strafrechtsverstoß der natürlichen Person und der Verletzung von Leitungs- und Kontrollpflichten durch das Unternehmen, muss die Handlung (der natürlichen Person) im chilenischen Recht außerdem ausschließlich zugunsten der juristischen Person vorgenommen worden sein.

In der Literatur wurde z.T. eingewendet, dieses Merkmal würde durch seinen subjektiven Charakter zu ernsthaften Beweisproblemen führen.²² Dem schließe ich mich insoweit an, als sich aus der verwendeten sprachlichen Formulierung „in seinem Interesse“ oder „zu seinen Gunsten“ nicht unbedingt eine subjektive Konnotation folgern lässt. Dazu sei auf die spanische Dogmatik verwiesen, deren Recht den Ausdruck „en provecho“ verwendet, bei dem die h.M. keine Schwierigkeiten damit hat, sich für eine objektive Auslegung der Anforderung zu entscheiden.

Das Problem ließe sich außerdem lösen, indem man eine negative Definition des Erfordernisses, also eine in Abgrenzung zum letzten Absatz des Art. 3, wählt. Der letzte Absatz des Art. 3 schließt die Strafbarkeit in den Fällen aus, in denen der Täter *ausschließlich* zu seinem Vorteil oder dem eines Dritten handelt. Daraus kann gefolgert werden, dass eine Handlung zugunsten des Unternehmens auch vorliegen kann, wenn es daneben noch andere Gründe für die Vornahme der Straftat gibt.

Dieses Erfordernis der Handlung zugunsten des Unternehmens schließt aber von vornherein Fälle aus, in denen die juristische Person Opfer einer Straftat ist. Ob der Nutzen materiell oder immateriell ist, spielt keine Rolle, so dass beispielsweise die Verhinderung einer Ermittlung im Interesse des Unternehmens liegt.

Nicht sinnvoll ist es, für die Feststellung, ob die Straftat zugunsten oder im Interesse der juristischen Person begangen wurde, darauf abzustellen, ob der Täter das Unternehmen vertreten hat. Es reicht vielmehr ein objektiver Zusammenhang für eine „Handlung der Gesellschaft“²³ mit nachfolgendem Vorteil oder Nutzen für sie.

Die Verwendung der Ausdrücke „direkt und unmittelbar“ bei Gewinn oder Zinsen werden von *Hernandez* zu Recht als „unverständliche Zusatzanforderung“ bezeichnet.²⁴

Es kommt auch nicht darauf an, dass es sich um einen endgültig erlangten Vorteil handelt. Deshalb entfällt die Ver-

be Person entfielen, daher war es nicht ein Fehler in der Organisation der Gesellschaft *Asevertrans*, sondern das eigene Verhalten von *Frias*, das außerhalb des Verantwortungsbereichs der juristischen Person liegt, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihn begründet.“

²¹ In diesem Zusammenhang *Garcia Cavero*, *Revista Científica do CPJM* 2 (5/2022), 136 (146); *Artaza* (Fn. 14), S. 140 ff.

²² *Hernandez*, *Política Criminal* (9/2010), 207 (221).

²³ *Bajo Fernandez/Feijoo Sanchez*, *Tratado de responsabilidad penal de las personas jurídicas*, 2012, S. 100 f.

²⁴ *Hernandez*, *Política Criminal* 5 (9/2010), 207 (221).

¹⁶ Dies wird von *Bedecarratz*, *Política Criminal* 15 (30/2020), 694 (705), festgestellt; das Phänomen ist nicht ausschließlich auf die chilenische Rechtsprechung beschränkt, wie festgestellt von *Nieto Martín*, in: *Kuhlen/Montiel/Ortiz De Urbina Gimeno*, *Compliance y teoría del Derecho Penal*, 2013, S. 21 (41 ff.).

¹⁷ Urteil der dritten mündlichen Verhandlung des Strafgerichtshofs von Santiago v. 16.4.2021, RIT 309-2018.

¹⁸ *Hernandez*, *Revista de Estudios de la Justicia* 16/2012, 75 (91 ff.).

¹⁹ Freispruch der mündlichen Verhandlung des Strafgerichts von Arica v. 2.6.2015, RIT 33-2014.

²⁰ Erwägungsgrund 304 des Urteils RIT 33-2014 v. 4.4.2014: „Wie man sieht, war all dies in der Gesellschaft *Asevertrans* nicht möglich, da nur *Frias* Teil der Gesellschaft war, sodass es keinen Mechanismus der Aufsicht und Kontrolle gab, während alle Funktionen der Gesellschaft auf ein und diesel-

antwortlichkeit nicht einmal in den Fällen, in denen das Unternehmen den Vorteil ablehnt, sobald es von den Geschehnissen Kenntnis erlangt.

Die hier vertretene objektive Auslegung des Merkmals zugunsten des Unternehmens fügt sich besser ein in das chilenische Modell, nach dem der Vorwurf eines Organisationsverschuldens im Vordergrund steht. Bestraft wird nicht nur das bloße Zusammentreffen einer strafbaren Handlung eines einzelnen Täters mit seiner Zugehörigkeit zu einem Unternehmen, sondern der Zusammenhang zwischen Straftat und dem Ergebnis für das Unternehmen in Form von Gewinn. In diesen Fällen liegt aber auch eine Handlung des Unternehmens vor, die eine Bestrafung desselbigen auch legitimiert.

d) Die Unabhängigkeit der Verantwortlichkeit der juristischen Person

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Art. 3 ist Art. 5 heranzuziehen, nach dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht streng akzessorisch zur Strafbarkeit der natürlichen Person ist. Sie besteht auch dann fort, wenn die Verantwortlichkeit der an den Straftaten beteiligten natürlichen Personen 1. durch Tod oder Verjährung erloschen ist; 2. die Tat nicht verfolgt wird, etwa wegen (zeitweiser) Einstellung des Verfahrens aufgrund einer seelischen Störung oder 3. sie nicht verfolgt wird, weil die Beteiligung der einzelnen Verantwortlichen nicht festgestellt werden konnte, dabei aber feststeht, dass eine der Straftaten des Art. 1 des Gesetzes und die Voraussetzungen des Art. 3 erfüllt sind, sofern dabei nachgewiesen wird, dass die Straftat notwendigerweise im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse der in Art. 3 Abs. 1 genannten Personen begangen worden sein muss.

Trotzdem ist zweifelhaft, ob es sich tatsächlich um eine echte Regelung der unabhängigen Verantwortlichkeit handelt, weil einige Aspekte an ein Modell der abgeleiteten Verantwortlichkeit angelehnt sind.

Wie bereits erwähnt, sah der ursprüngliche Gesetzesentwurf zwar einen umfassenden Verweis auf das Modell der unabhängigen Verantwortlichkeit vor, indem es die Verantwortlichkeit der juristischen Person in allen Fällen bestehen ließ, in denen die natürliche Person gem. Art. 10²⁵ des chilenischen Strafgesetzbuchs befreit war, dieser wurde aber nicht Gesetz. Unbeschadet der umstrittenen Einstufung einiger der in Art. 10 des chilenischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fälle des „Ausschlusses der Verantwortlichkeit“ sind andere klar zuzuordnen wie etwa Notwehr und Notstand zu den Rechtfertigungsgründen und andere zu den Schuldausschlussgründen.

Weil die geltende Regelung hinter dem ursprünglichen Gesetzesentwurf zurückbleibt, hilft auch die programmatische Erklärung in Art. 5 des Gesetzes nicht über Zweifel an einer eindeutigen Regelung der selbstständigen Verantwortlichkeit hinweg.

²⁵ Anm. der Übersetzerin: In Art. 10 des chilenischen Strafgesetzbuchs sind die Gründe für die Befreiung von der Verantwortlichkeit aufgeführt. Dabei sind Schuldausschlussgründe und Rechtfertigungsgründe zusammengefasst.

Art. 5 enthält gerade keinen Hinweis auf die Verantwortlichkeit der juristischen Person trotz der fehlenden Verfolgbarkeit der natürlichen Person, sondern nur trotz eines Erlöschens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.²⁶ Dies gilt erst recht in der zweiten Fallgruppe des Art. 5, der die Verantwortlichkeit der juristischen Person aufrechterhält, wenn das Verfahren gegen die natürliche Person eingestellt worden ist, etwa wegen Schuldnfähigkeit. Diese ist eine persönliche Bedingung, die die dogmatische Entstehung der Verantwortlichkeit nicht berührt.

Am ehesten in Einklang mit dem Modell der selbstständigen Verantwortlichkeit steht der letzte Absatz von Art. 5, nach dem die juristische Person für die im Gesetz festgelegten Straftaten unabhängig von der Feststellung der verantwortlichen natürlichen Person verfolgt werden kann, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Straftat einem bestimmten Zuständigkeitsbereich des Unternehmens zuzurechnen ist.

Auch wenn dies in der Praxis als eine Abkopplung der individuellen Verantwortlichkeit von der Verantwortlichkeit des Kollektivs erscheint, ist dies nicht wirklich der Fall. Konzeptionell ist die Existenz von Subjekten eine notwendige Voraussetzung. Es handelt sich also um eine rein beweiserrechtliche und verfahrensrechtliche Frage: Die individuell haftenden Personen sind nicht identifiziert, aber sie existieren.

e) Schlussfolgerung zum Zurechnungsmodell

Unter den zahlreichen möglichen Systemen zur Zurechnung der Verantwortlichkeit zum Unternehmen²⁷ wird davon ausgegangen, dass das chilenische Recht ein gemischtes Modell der abgeschwächten derivativen Haftung²⁸ vorsieht, das typisch für die Idee des Organisationsfehlers²⁹ ist. Der strafrechtliche Vorwurf wird nicht an die Straftat der natürlichen Person geknüpft, sondern an die Verletzung der Leitungs- und Überwachungspflichten,³⁰ und der unterlassenen Verhinderung der Straftat.³¹

²⁶ Anm. der Übersetzerin: Der genannte Absatz von Art. 5 verweist auf Art. 93 des chilenischen Strafgesetzbuchs, der Erlöschungsgründe der Strafbarkeit enthält wie etwa Tod, Verjährung, Begnadigung.

²⁷ Zu den verschiedenen Gesetzesmodellen *Nieto Martín*, La responsabilidad penal de las personas jurídicas: un modelo legislativo, 2008, S. 85–214.

²⁸ *Bofill Genzsch*, in: Wilenmann von Bernath, Gobiernos Corporativos, Aspectos esenciales de las reformas a su regulación, 2011, S. 175 (184); *Hernandez*, Política Criminal 5 (9/2010), 207 (217); ein Vorwurf, der sich auf die Natur der juristischen Person stützt, wurde ebenfalls postuliert, so *Mañalich*, Revista Chilena de Derecho 38 (2/2011), 279 (302 ff.).

²⁹ So *Navas/Jaar*, Política Criminal 13 (26/2018), 1027 (1038).

³⁰ In diesem Sinne *Fernandez*, Revista Jurídica del Ministerio Público 43/2010, 79 (86); *Segovia*, Revista Jurídica del Ministerio Público 43/2010, 218 (231).

³¹ *Artaza* (Fn. 14), S. 84.

Andere betonen, es handele sich um ein reines Modell der abgeleiteten Verantwortlichkeit im engeren Sinne.³² Um dies zu bekräftigen, wird die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen von Art. 5 über die selbstständige Verantwortlichkeit der juristischen Person letztlich nur die Regeln einer akzessorischen Verantwortlichkeit enthalten, die erforderlich sind, um die juristische Person für die Straftat der natürlichen Person zu bestrafen, falls die gleichzeitige Bestrafung der natürlichen Person nicht möglich ist. Die Verletzung der Leitungs- und Überwachungspflichten ist danach nichts weiter als eine Voraussetzung für die Zurechnung der Verantwortlichkeit für die unerlaubte Handlung eines anderen.³³

Zutreffender Ansicht nach kann nur von einem abgeschwächten Modell der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgegangen werden, weil die juristische Person nicht wegen Beteiligung an der Straftat einer natürlichen Person bestraft wird, sondern wegen eines eigenen Organisationsverschuldens. Dieses ist Grundlage der Bestrafung und nicht das Vorhandensein eines Compliance-Modells oder andere Überlegungen.

III. Compliance-Programme und ihre Bedeutung

Art. 4 enthält ausdrücklich Regelungen zu einem Präventionsmodell. Diese werden konkretisiert durch die von der Staatsanwaltschaft erlassene Allgemeine Anweisung 440/2010 vom 23.8.2010, die Kriterien für die Ermittlung und Verfolgung von juristischen Personen enthält. Diese Anweisung der Staatsanwaltschaft enthält keine weiteren Ergänzungen zu den gesetzlichen Bestimmungen, sondern gibt im Wesentlichen nur den Inhalt der gesetzlichen Bestimmung wieder.

Die nachstehend aufgeführte Liste der im Gesetz genannten Elemente kann jedoch nicht als erschöpfend betrachtet werden, da einige unabdingbare fehlen, wie beispielsweise ein System zur Schulung der Mitglieder der juristischen Person.

Was die Elemente des Präventionsmodells anbelangt, so sieht das Gesetz die Benennung eines Präventionsbeauftragten vor, der über Autonomie, ausreichende Mittel und Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie über materiellen und direkten Zugang zur Geschäftsleitung verfügen muss, um über seine Tätigkeit Bericht erstatten und Rechenschaft ablegen zu können. Erforderlich ist ferner die Einrichtung eines Präventionssystems, über das alle Angestellten und Mitarbeitern in Kenntnis gesetzt werden müssen, die Identifizierung der risikobehafteten Tätigkeiten oder Prozesse des Unternehmens, die Festlegung von Protokollen, Regeln und Verfahren zur Verhinderung von Straftaten, die Identifizierung von Risiken bei der Verwendung von Finanzmitteln und das Vorhandensein interner Sanktionen sowie von Verfahren zur Anzeige oder Strafverfolgung. Schließlich sieht das Gesetz die Festlegung von Methoden für die wirksame Umsetzung, Überwachung und stetige Optimierung des Präventionsmodells vor.

³² So *Schurmann*, in: *Acevedo/Collado/Mañalich*, *La Justicia como legalidad*, Estudios en homenaje a Luis Ortiz Quiroga, 2020, S. 723 (737 ff.).

³³ *Schurmann* (Fn. 32), S. 740.

Ein wirksames Präventionssystem hat eine strafbefreiende Wirkung für die juristische Person, die eine der in Art. 1 des Gesetzes³⁴ genannten Straftaten begangen hat. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des letzten Absatzes von Art. 3 in Bezug auf Art. 4 des Gesetzes, wonach das geeignete Präventionsmodell die Einhaltung der Verwaltungs- und Aufsichtspflichten ist.³⁵

Auch ein nachträglich eingerichtetes Präventionssystem kann sich auf die Sanktion auswirken. So sieht Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes 20.393 vor, dass es einen mildernden Umstand darstellt, wenn die juristische Person vor Beginn des Prozesses wirksame Maßnahmen ergreift, um die Wiederholung von Straftaten derselben Art zu verhindern.

Eine Besonderheit des chilenischen Modells ist, dass eine Zertifizierung des Präventionsmodells durch spezialisierte Unternehmen ausdrücklich erwähnt wird. Nach Art. 4 kann es zertifizierende Unternehmen geben, die speziell zu diesem Zweck gegründet werden müssen. Die Zertifikate dürfen nicht länger als zwei Jahre gültig sein.

Eine automatische Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit folgt aus einer Zertifizierung zwar nicht,³⁶ zum Teil wird aber eine strafmildernde Wirkung angenommen.³⁷ Dem ist zu widersprechen, weil es sich um ein früheres Verhalten des Unternehmens handelt, das nicht zu einem mildernden Faktor umgedeutet werden kann.

Der Bescheinigung kann auch nicht die Funktion einer Umkehr der Beweislast zugewiesen werden, da es nach der Rechtsprechung immer die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, zu beweisen, dass die juristische Person sich nicht gesetzeskonform verhalten hat.³⁸

Die Zertifizierung kann deshalb nur dazu dienen, das eigene Compliance-Modell, anhand der Bewertung des Dritten, kontinuierlich zu verbessern. Deshalb hat die Zertifizierung im Wesentlichen Auswirkungen innerhalb des Unternehmens selbst.

In der Praxis sind trotzdem formale Präventionsmodelle üblich, die eher auf die Erlangung eines Zertifikats als auf tiefgreifende Veränderungen der Organisationskultur ausgerichtet sind.

IV. Vorgesehene Sanktionen

Die im Gesetz 20.393 für juristische Personen vorgesehenen Sanktionen sind: Auflösung der juristischen Person oder

³⁴ *Hernandez*, *Política Criminal* 5 (9/2010), 207 (226).

³⁵ *Goena Vives*, *Responsabilidad penal y atenuantes en la persona jurídica*, 2017, S. 339.

³⁶ *Matus*, in: *Arroyo Zapatero/Nieto Martín*, *El derecho penal económico en la era del compliance*, 2013, S. 145 (152 ff.). Darauf weist auch die Staatsanwaltschaft in ihrer Allgemeinen Anweisung 440/2010 hin, die die Kriterien für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung juristischer Personen regelt.

³⁷ In diesem Sinne *Matus* (Fn. 36), S. 151.

³⁸ Zwanzigster Erwägungsgrund des Urteils RIT 95-2019 v. 7.11.2022 des Dritten Mündlichen Strafgerichts von Talca (Urteil, gegen das noch Rechtsmittel anhängig sind), zit. nach *Artaza* (Fn. 14), S. 301.

Aufhebung der Rechtspersönlichkeit; vorübergehendes oder ständiges Verbot, Verträge mit dem Staat abzuschließen; teilweiser oder vollständiger Verlust von Steuervergünstigungen oder absolutes Verbot, diese für einen bestimmten Zeitraum zu erhalten; Geldstrafe.

Darüber hinaus sind die Veröffentlichung eines Auszugs aus dem Strafurteil, die Einziehung der Erträge aus der Straftat und anderer Güter, Gegenstände, Dokumente und Instrumente der Straftat als Nebenstrafen vorgesehen, die in jedem Fall zu verhängen sind, und für den Fall, dass die Straftat die Investition von Mitteln der juristischen Person über die von ihr erzielten Einnahmen hinaus beinhaltet: die Zahlung eines Betrags in die Steuermasse, der der getätigten Investition entspricht.

Die Auflösung des Unternehmens wird bei Verbrechen, Rückfälligkeit der juristischen Person oder Wiederholung von Straftaten in Betracht gezogen.³⁹

Die Strafen in Form eines vorübergehenden oder dauerhaften Verbots, Verträge mit dem Staat abzuschließen, sind zeitlich gestaffelt, während der teilweise oder vollständige Verlust von Steuervorteilen oder das absolute Verbot, diese für einen bestimmten Zeitraum zu erhalten, prozentual gestaffelt sind.

Die Geldstrafe kann zwischen etwa 24.000 Euro und 17.500.000 Euro liegen. Die Höhe der Strafe ist in drei Bereiche unterteilt und wurde gegenüber dem ursprünglichen Text geändert,⁴⁰ um die Strafe an die im chilenischen Recht vorgesehenen Höchstbeträge anzupassen.

V. Verfahrenstechnische Aspekte

Das Ermittlungsverfahren gegen eine juristische Person kann von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, sobald es gegen eine natürliche Person eingeleitet worden ist. Ein besonderes Verfahren für juristische Personen gibt es nicht, es gelten die Regeln des für natürliche Personen entwickelten Strafprozessrechts.

Wird ein Verfahren sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen geführt, so bestimmt das für die natürliche Person geltende Verfahren (vereinfachtes oder ordentliches Verfahren) auch die Art des Verfahrens, das für die juristische Person gilt, es sei denn, die juristische Person wird wegen eines Verbrechens angeklagt; in diesem Fall ist stets das ordentliche Verfahren anzuwenden.

Das Gesetz räumt der juristischen Person dieselben Rechte ein wie der natürlichen Person, wobei der Umfang dieser Rechte, insbesondere das Recht auf Selbstbelastungsfreiheit, durchaus diskutiert wird.⁴¹

Die Vertretung übernimmt nach dem Gesetz der gesetzliche Vertreter, es sei denn, dass der Vertreter wegen desselben Sachverhalts wie die juristische Person angeklagt wird.

1. Die Möglichkeit von Verfahrensvereinbarungen

Das chilenische Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen sieht im Wesentlichen zwei strafprozessuale Möglichkeiten zu einer Absprache vor: zum einen die bedingte Aussetzung des Verfahrens, zum anderen das abgekürzte Verfahren.

Mit Hilfe der bedingten Aussetzung des Verfahrens, geregelt in Art. 25 des Gesetzes Nr. 20.393, trifft die Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten, hier der juristischen Person. Sie setzt das Strafverfahren vorläufig aus und unterwirft die juristische Person für einen bestimmten Zeitraum den auferlegten Bedingungen.

Nach Ablauf dieser Frist und unter der Voraussetzung, dass gegen die juristische Person nicht erneut Anklage erhoben wurde, erfolgt die endgültige Einstellung.

Der Bewährungszeitraum reicht von sechs Monaten bis zu drei Jahren, für natürliche Personen beträgt die Mindestdauer ein Jahr. Mögliche Auflagen sind die Zahlung von Geldbeträgen, die Verpflichtung zur Meldung von Finanzinformationen, die Umsetzung eines Präventionsmodells und jede andere Auflage, die unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles angemessen ist und von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen wird.

Diese Form der Einstellung des Strafverfahrens gegen eine juristische Person wurde seit dem Inkrafttreten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in mehreren Fällen angewandt, z.B. in der Rechtssache Ceresita⁴², in der Rechtssache Universitäten/Nationaler Akkreditierungsrat,⁴³ in der Rechtssache Soquimich⁴⁴ und in der Rechtssache Tecnodata⁴⁵.

Im Regelfall wird die Zahlung von Geldbeträgen vereinbart. Nur in Ausnahmefällen, wie im Fall Ceresita, gehen die auferlegten Bedingungen darüber hinaus, hier die Verpflichtung zur Verbesserung des Compliance-Programms.

Das sog. abgekürzte Verfahren ist in Art. 27 des Gesetzes 20.393 vorgesehen. Die juristische Person übernimmt die Verantwortung für bestimmte ihr vorgeworfene Tatsachen und einigt sich mit der Staatsanwaltschaft auf eine günstigere Strafe.

Diese Vereinbarung muss vom Richter genehmigt werden, der prüft, ob die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren erfüllt sind, d.h. ob die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe nur für ein einfaches Vergehen gilt und der Richter keine höhere Strafe als die von der Staatsanwaltschaft

³⁹ Sie gilt nicht für staatliche Unternehmen oder private Unternehmen, die eine öffentliche Versorgungsleistung erbringen, deren Unterbrechung schwerwiegende soziale und wirtschaftliche Folgen oder einen erheblichen Schaden für die Gemeinschaft verursachen könnte.

⁴⁰ Gesetz 21.121.

⁴¹ Hernandez, *Revista de Derecho de la Pontificia Universidad Católica de Valparaíso* (44) 2015, 217 (238 ff.).

⁴² Siehe hierzu *Cañas Aranda*, *Revista Jurídica del Ministerio Público* 55/2013, S. 79 ff.

⁴³ Barreno, *El Mundo* v. 26.11.2012, abrufbar unter <https://www.elmundo.es/america/2012/11/26/noticias/1353970168.html> (1.8.2023).

⁴⁴ <https://www.chiletransparente.cl/caso-sqm/> (1.8.2023).

⁴⁵ *Valentina*, *BH Compliance* v. 29.1.2021, abrufbar unter <https://bh-compliance.com/es/study-case/tecnodata-caso-ejercito-2018/> (1.8.2023).

beantragte verhängen kann. Diese Verfahrensart ist in Chile in mehreren Fällen zur Beendigung von Verfahren gegen juristische Personen angewendet worden.

Nachteil dieser Art der Verfahrensbeendigungen für den Rechtsanwender ist leider, dass sie nicht dazu beitragen, die Kriterien für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden oder die der Effizienz von Präventionsmodellen näher zu umreißen.⁴⁶

2. Interne Untersuchungen und Zusammenarbeit als mildernder Umstand

Interne Untersuchungen sind im chilenischen Recht nicht geregelt, weshalb ihre Durchführung mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist nämlich keineswegs klar, welche Maßnahmen Unternehmen im Rahmen dieser Untersuchungen vornehmen dürfen.

Es gibt auch keine Verordnung der Staatsanwaltschaft, die Klarheit darüber verschafft, in welchen Fällen von einer wirksamen Mitwirkung des Unternehmens ausgegangen werden kann.

Die einzige Rechtsnorm, die relevant sein könnte, ist Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes 20.393. Dieses Gesetz gilt allgemein, also auch für natürliche Personen und enthält als mildernden Umstand die wesentliche Mitarbeit an den Ermittlungen.

Juristische Personen wirken regelmäßig mit, wenn ihre gesetzlichen Vertreter in irgendeinem Stadium der Ermittlungen oder des Gerichtsverfahrens den Behörden die strafbare Handlung zur Kenntnis gebracht oder Hintergrundinformationen zur Feststellung des zu untersuchenden Sachverhalts geliefert haben, bevor sie Kenntnis davon erlangten, dass sich das Gerichtsverfahren gegen sie richtet.

Damit besteht für juristische Personen zumindest ein Anreiz, Straftaten, für die sie möglicherweise verantwortlich sind, aufzudecken und den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

VI. Der Entwurf eines Gesetzes über Wirtschaftskriminalität und mögliche Änderungen des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

Am 15.1.2020 wurde in der Abgeordnetenversammlung ein Gesetzesentwurf (Boletín 13.205-7) eingebracht, der mit einem parlamentarischen Antrag (Boletín 13.204-7) zusammengelegt wurde und Wirtschaftsverbrechen und Angriffe auf die Umwelt systematisiert, verschiedene Rechtsfiguren, die Straftaten gegen die sozioökonomische Ordnung typisieren, ändern und die Strafen anpassen soll. Dieser Gesetzesentwurf wird derzeit im Senat behandelt.

Dieses Projekt geht weit über den Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen hinaus und hat auch empfindliche Auswirkungen auf das System der Bestrafung natürlicher Personen, die Regelung der Einziehung von

Gewinnen und die Änderung und Einführung verschiedener Straftatbestände im chilenischen Strafrechtssystem⁴⁷.

Zu den im Gesetz 20.393 vorgesehenen Änderungen betreffend die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen:

1. Der Katalog der Straftaten, für die eine juristische Person strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, soll auf ca. 200 Straftaten erweitert werden. Der Gesetzesentwurf sieht diese Straftaten als Wirtschaftsdelikte an, darunter u.a. Wertpapiermarktdelikte, Bestechung zwischen Privatpersonen, rücksichtslose Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit von Personen, wenn die Tat unter Verletzung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens begangen wird und Umweltdelikte.

2. Auch der Kreis der tauglichen Täter soll durch die Aufnahme bestimmter Einrichtungen, die bisher nicht unter das geltende Recht fallen, erweitert werden. Dabei handelt es sich um staatliche Unternehmen, Vereine und Universitäten, religiöse juristische Personen des öffentlichen Rechts und politische Parteien, die eine Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des öffentlichen Rechts besitzen.

3. Was das System der Zurechnung von Straftaten zu juristischen Personen anbelangt, ist eine flexiblere Ausgestaltung angedacht. Dies ergibt sich aus der neuen Bestimmung, die Art. 3 ersetzt.

Der Entwurf verzichtet auf die unglückliche Aufzählung von Personen, die bei Begehung einer Straftat die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft auslösen können, und ersetzt sie durch einen allgemeineren Verweis auf Personen, die ein Amt, eine Position oder eine Funktion in der Gesellschaft innehaben, so dass auch Mitglieder der juristischen Person, die keine Position in der obersten Führungsebene innehaben, eindeutig erfasst werden.⁴⁸ Der Begriff umfasst auch Dritte, die Dienstleistungen für die juristische Person erbringen.

Der Vorschlag senkt zudem die Strafbarkeitsschwelle ab, indem er nicht mehr verlangt, dass die Straftat Folge einer Verletzung der Verwaltungs- und Aufsichtspflichten ist, sondern nur noch, dass die Straftat durch die Verletzung dieser Pflichten begünstigt oder erleichtert wird.

Darüber hinaus wird der Grundtatbestand auch auf Subjekte ausgedehnt, die einer anderen juristischen Person angehören, wenn diese Dienstleistungen für das haftende Unternehmen erbringt, und schließt Unternehmen ein, die zu Unternehmensgruppen gehören, was im chilenischen Kontext, der, wie eingangs erwähnt, durch die Existenz großer Unternehmensgruppen gekennzeichnet ist, besonders relevant ist.

Schließlich wird die Verantwortlichkeit der juristischen Person ausgeschlossen, wenn sich die Straftat ausschließlich gegen die juristische Person richtet, wodurch das Problem des geltenden Rechts beseitigt wird, die Fälle zu bestimmen, in denen die natürliche Person zugunsten der juristischen Person handelt, und zu klären, wie diese Anforderung konkretisiert werden kann.

⁴⁶ Zum Begründungsmangel bei Urteilen gegen juristische Personen *Navas/Jaar*, *Política Criminal* 13 (26/2018), 1027 (1051).

⁴⁷ Ausführlich zum Inhalt des Gesetzes *Bascuñan*, *Revista de Ciencias Penales* 48 (2020), 435 ff.

⁴⁸ So *Artaza* (Fn. 14), S. 198.

Die Vorschrift über die selbstständige Verantwortlichkeit juristischer Personen wird ebenfalls durch einen neuen Art. 5 geändert. Im Wesentlichen wird die Kasuistik abgeschafft und die allgemeine Formel angewandt, wonach die Verantwortlichkeit der natürlichen Person nicht festgestellt werden muss, solange jedenfalls die Rechtswidrigkeit der Straftat feststeht.

Die Fallgestaltungen der nicht möglichen Identifizierung des Täters werden in einem vereinfachten Wortlaut geregelt. Die Neufassung verlangt nur noch die Feststellung, dass die Tat von einer der Personen, die nach dem neuen Art. 3 die Haftung des Unternehmens begründen können, oder unter deren Mitwirkung begangen worden sein kann. Damit ist klar, dass sich das System der Zurechnung zwischen dem geltenden Recht und den Bestimmungen des Entwurfs nicht grundlegend ändert, sondern dass es sich weiterhin um ein System der abgeschwächten derivativen Haftung handelt.

4. Die Compliance-Programme waren Gegenstand intensiver Diskussionen. In dem Entwurf wurde ursprünglich eine sehr vereinfachte Formulierung der Elemente des Präventionsmodells vorgeschlagen.

Nach dem derzeitigen Stand des Projekts ist klar, dass die von der juristischen Person tatsächlich umgesetzten Präventionsmodelle dann angemessen sind, wenn sie in dem Maße, wie es ihr Unternehmensgegenstand, ihr Geschäftsfeld, ihre Größe, ihre Komplexität, ihre Ressourcen und die von ihr ausgeübten Tätigkeiten erfordern, einige wesentliche Aspekte ernsthaft und vernünftig berücksichtigen. Welche Aspekte das konkret sind, hängt vom jeweiligen Unternehmen ab.

Anstelle einer einzigen für das Präventionsmodell zuständigen Person können nun eine oder mehrere Personen benannt werden, die für das Compliance-Modell verantwortlich sind.

Es besteht Einvernehmen darüber, die Zertifizierung von Präventionsmodellen vorerst abzuschaffen, da sie in der Praxis nur begrenzte Auswirkungen hat. Dennoch wird weiterhin diskutiert, ob regelmäßige Bewertungen durch Dritte notwendig sind – in welcher Ausgestaltung sei zunächst offengelassen.

5. Das System der Sanktionen für juristische Personen wird ebenfalls geändert, wobei es sich weniger um inhaltliche als vielmehr um Änderungen einzelner Bezeichnungen und Anwendungshinweise handelt, mit denen die Sanktionen an die neuen Bestimmungen des Projekts⁴⁹ angepasst werden.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen betreffen die Geldstrafen-Regelung, die das System der Mindest- und Höchstbeträge aufgibt und stattdessen ein Tagessatzsystem vorsieht – dieselbe Änderung soll auch für natürliche Personen gelten. Zudem soll eine Strafe der Aufsicht und Überwachung der juristischen Person eingeführt werden, die auch ausdrücklich als Vorsichtsmaßnahme während der Ermittlungen angewandt und als Voraussetzung für die bedingte Aussetzung des Verfahrens vereinbart werden kann. Die vorgeschlagene Verordnung regelt das Institut und die Art und Weise seiner Durchsetzung. Der Vorschlag beschränkt die Aufsichtsrechte zwar auf Änderungen und Verbesserungen

des Compliance-Programms. Diesbezüglich werden aber durchaus starke Eingriffsrechte gewährt, die das Compliance-Modell des Unternehmens nachhaltig ändern können. Die neue Sanktion orientiert sich an den bisherigen Sanktionen,⁵⁰ die überwiegend auf die Verbesserung der Compliance-Mechanismen unter Wahrung der Interessen Dritter abzielen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzentwurf in Zukunft aussehen wird. Es spricht aber viel dafür, dass er vom Kongress ohne eklatante Abweichungen vom hier dargestellten Konzept angenommen wird. Damit würde die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen in Chile neugestaltet.

⁴⁹ Artaza (Fn. 14), S. 199–201.

⁵⁰ Hierzu Nieto Martín (Fn. 27), S. 272 ff.